

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

erging sogleich (Wien, 1. September 1601¹⁾) ein Decret an die Stände, in dem zwar ihr guter Wille anerkannt wurde, dagegen jedoch die begründete Befürchtung ausgesprochen wurde, dass die „groben Leute“ durch Uebergang der Landeshauptmannschaft als der höchst nachgesetzten Obrigkeit gleichsam gewöhnt würden, auf die Stände mehr Respect zu haben, als auf Seine römisch-kaiserliche Majestät, wie ja daraus leicht zu ersehen, dass sie trotz verschiedener eindringlicher Patente sich noch immer nicht zum Gehorsam bequerten. Die Arbeit hätten sie auch mehr aus Hunger und Noth denn aus Gehorsam wieder aufgenommen. Man hätte auch deswegen in Wien von der Absendung der schon designierten Commission Abstand genommen, damit nicht der Glaube erweckt würde, als hätten die Aufständischen dieselbe „herausgenöthigt“. Die Aufforderung des Erzherzogs wäre nur dahin zu verstehen gewesen, dass diejenigen, welche in dieser Gegend oder in der Nachbarschaft Güter besäßen, ihre Unterthanen von jeder Theilnahme an dem Aufstande abhalten sollten. Deswegen hätte auch die von den Ständen eingesetzte Commission wieder vom Schauplatze abzutreten und von einer Intervention im Salzkammergute Umgang zu nehmen. Jedoch würde der Erzherzog nichts dagegen haben, wenn ein oder zwei Personen aus den Ständen sich ins Salzkammergut begäben, um die Aufständischen zum Gehorsam aufzufordern.

Als jedoch dieses Schreiben in Linz anlangte, hatten die Commissäre der Stände bereits ihre Thätigkeit begonnen. — Am 4. September waren die Commissarien nämlich schon in Gmunden angelangt, hatten daselbst mit dem Salzamtmanne am 5. conferiert, wobei das Misstrauen des letzteren in die Pläne der Stände ziemlich unverholen zum Ausdruck kam, und waren selben Tages abends noch nach Ischl gereist. Am 6. früh wurde der Richter und Rath daselbst in das kaiserliche Amtshaus citiert und von den Commissären aufgefordert, zum schuldigen

¹⁾ 1. September 1601, Wien. Oberösterreichisches Landesarchiv.